Zeitschrift: Annuaire suisse de science politique = Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Politische Wissenschaft

Band: 9 (1969)

Artikel: Typologisierung des schweizerischen Parteiensystems

Autor: Steiner, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-171438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TYPOLOGISIERUNG DES SCHWEIZERISCHEN PARTEIENSYSTEMS

von

JÜRG STEINER

Privat-Dozent an den Universitäten Mannheim und Zürich

Am letzten Weltkongress der Internationalen Vereinigung für Politische Wissenschaft vom September 1967 in Brüssel hat der Italiener Giovanni Sartori eine Arbeit vorgelegt, in der er auf Grund einer bestimmten Zählmethode zum Schluss gelangte, in der Schweiz gäbe es nur vier Parteien mit politischer Relevanz [1]. Die Zählmethode Sartoris besteht darin, dass nur jene Parteien berücksichtigt werden, die entweder als Koalitionspartner benötigt werden oder die über eine genügend grosse « Einschüchterungskraft [2] » verfügen, um die Taktik des Parteienwettbewerbes zu beeinflussen.

Die vier nach Sartori politisch relevanten Parteien der Schweiz sind jene, die seit dem Jahr 1959 die Sitze im Bundesrat nach der sogenannten « Zauberformel » unter sich verteilen. Kommt den kleinen Parteien, die im Bundesrat nicht vertreten sind, tatsächlich keine politische Relevanz zu ?

Wäre die Schweiz ein zentralistisch organisierter Staat mit einem « normalen » parlamentarischen System, wäre es vermutlich richtig, im Sinne von Sartori nur die vier Bundesratsparteien als politisch relevant zu betrachten; denn in einem solchen Fall hätten die kleinen, unter sich heterogenen Nicht-Bundesratsparteien kaum eine Chance, als Koalitionspartner benötigt zu werden oder eine genügend grosse « Einschüchterungskraft » auszuüben, um die Taktik des Wettbewerbes unter den grossen Parteien entscheidend zu beeinflussen.

Nun ist aber die Schweiz stark föderalistisch strukturiert; ihr parlamentarisches System ist ausserdem wegen der Institution der Volksabstimmung gegenüber anderen Demokratien stark modifiziert. Unter Berücksichtigung dieser zwei Gegebenheiten dürfte es kaum richtig sein, nur die Bundesratsparteien als politisch relevant zu bezeichnen.

Wenden wir uns zunächst den Volksabstimmungen zu. Würde die Hypothese von Sartori zutreffen, dass in der Schweiz nur den vier Bundesratsparteien politische Relevanz zukomme, bedeutete das, dass die anderen Parteien entweder die für eine Initiative oder ein Referendum nötigen Unterschriften gar nicht zustande brächten oder zum mindesten bei den Volksabstimmungen immer unterlägen. Die Geschichte der schweizerischen Volks-

[1] GIOVANNI SARTORI, *Typologies of Party Systems—a Critique, paper*, Seventh World Congress of the International Political Science Association, Brussels 1967.

[2] Power of intimidation.

abstimmungen zeigt nun aber, dass es nicht nur den Bundesratsparteien, sondern auch kleineren Parteien möglich ist, die nötige Zahl von Unterschriften zu sammeln und sogar erfolgreich aus Volksabstimmungen hervorzugehen.

Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass dem Initiativ- und Referendumsrecht — vor allem auf eidgenössischer Ebene — von der finanziellen Seite her Grenzen gesetzt sind. Die Lancierung einer Initiative oder eines Referendums und die Durchführung der nachfolgenden Abstimmungskampagne sind nämlich recht kostspielig. François Masnata schätzt, dass die Kosten auf eidgenössischer Ebene in der Grössenordnung zwischen 100 000 Franken und einer Million liegen dürften [1].

Um die Frage zu beantworten, wie gross in der Schweiz die Zahl der politisch relevanten Parteien ist, gilt es, nicht nur das Subsystem des Bundes, sondern auch die Subsysteme der Kantone und der Gemeinden zu berücksichtigen. Es zeigt sich dann, dass einige Parteien, die nicht im Bundesrat vertreten sind, auf kantonaler oder kommunaler Ebene an der Regierungsverantwortung partizipieren und somit nicht als politisch irrelevant bezeichnet werden dürfen. Auf der Stufe der Kantone weist die Liberal-demokratische Partei von allen Nicht-Bundesratsparteien die stärkste Regierungsvertretung auf: sie ist nämlich in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Waadt an der Regierung beteiligt. Die Demokratische Partei ist in den Kantonen Glarus und Graubünden, der Landesring der Unabhängigen im Kanton Zürich in der Regierung vertreten.

Auf kommunaler Ebene ergibt sich ein noch vielfältigeres Bild. Hier nimmt sogar die kommunistische Partei der Arbeit Regierungsfunktionen ein, ist sie doch beispielsweise in den Gemeinden La Chaux-de-Fonds und Le Locle in den Exekutiven vertreten. Das Bild auf kommunaler Ebene wird vor allem dadurch komplex, dass in manchen kommunalen Exekutiven Parteien vertreten sind, die ihre Tätigkeit auf die betreffende Gemeinde beschränken.

Es scheint uns, dass wir die Annahme von Sartori, im politischen System der Schweiz seien nur vier Parteien politisch relevant, widerlegt haben, indem wir die föderalistische Struktur und die Institution der Volksabstimmung mit in die Betrachtung einbezogen haben. Es fragt sich nun, welches denn die Zahl der politisch relevanten Parteien ist und ob mit der Bestimmung dieser Zahl die Schweiz überhaupt sinnvoll in die Typologie von Sartori eingeordnet werden kann.

Eine vertiefte Analyse des Parteiensystems der Schweiz wird nicht umhin können, zunächst die Subsysteme des Bundes, der 25 Kantone und der über

---

[1] FRANÇOIS MASNATA, *Le parti socialiste et la tradition démocratique en Suisse*, Neuchâtel 1963, S. 74.

Kurt Müller schätzt die Kosten eines Referendumskampfes in ähnlichen Dimensionen, nämlich zwischen 400 000 und 700 000 Franken, vgl.: Der Einfluss der Interessenverbände, in: Die politische Willensbildung im Bunde, NZZ-Schriften zur Zeit, Nr. 1, 5-62. Schätzungen in ähnlicher Grössenordnung bei GERHARD KOCHER, *Verbandseinfluss auf die Gesetzgebung*, Bern 1967, S. 193.

3000 Gemeinden zu betrachten. Über das Parteiensystem im Bund und in den Kantonen liegt eine Arbeit von Roger Girod vor, die auch einige Hinweise auf die Gemeinden enthält [1].

Girod unterscheidet zunächst zwei Typen (oder wie er es nennt: formula) von Parteiensystemen. Zum einen Typus zählt er die Systeme, in denen *eine* Partei im Parlament seit längerer Zeit über die absolute Mehrheit verfügt (formula of the dominant party). Beim anderen Typus hat keine Partei die absolute Mehrheit inne (formula of multipartism).

Beim Typus der dominanten Partei bildet Girod zwei Untertypen, indem er danach unterscheidet, ob es neben der dominanten Partei noch weitere Parteien gibt. Appenzell Inner-Rhoden ist der einzige Kanton, in dem nur eine einzige Partei, nämlich die Konservativ-christlichsoziale Partei, existiert. Girod bezeichnet diesen Typus als « formula of the solitary party ».

Nach der Typologie von Sartori scheint es uns kaum möglich, Appenzell Inner-Rhoden sinnvoll zu klassifizieren. Die einzige Möglichkeit würde nach dieser Typologie darin bestehen, Appenzell Inner-Rhoden als Einparteiensystem zu bezeichnen. Darunter fallen nach Sartori Systeme « which do not permit the existence of any other party ... whose peculiar feature is to veto—both de jure and de facto—any kind of party pluralism » [2].

Diese Merkmale treffen auf den Kanton Appenzell Inner-Rhoden zweifellos nicht zu: Sowohl rechtlich wie faktisch hätte jede andere Partei die Möglichkeit, aktiv zu werden. Früher bestand auch eine Freisinnig-demokratische Partei; diese hat indessen wegen ständiger Erfolglosigkeit ihre Tätigkeit eingestellt.

Die Konservativ-christlichsoziale Partei von Appenzell Inner-Rhoden ist ein sehr rudimentäres Gebilde. Sie beschränkt ihre Tätigkeit im wesentlichen auf eine jährliche Versammlung, die nur von etwa 30 bis 40 Mitgliedern besucht wird [3]. Die Bedeutung der Partei ist derart gering, dass das Eidgenössische Statistische Amt in seinen Publikationen erklärt, beim Parlament von Appenzell Inner-Rhoden könne keine Ausscheidung nach Parteien vorgenommen werden [4]. Der konservativ-christlichsoziale Charakter von Appenzell Inner-Rhoden kommt gegen aussen fast nur dadurch zum Ausdruck, dass die beiden Vertreter im eidgenössischen Parlament der konservativ-christlichsozialen Fraktion angehören.

Es ist also nicht so, dass im politischen Leben von Appenzell Inner-Rhoden die Konservativ-christlichsoziale Partei eine ähnlich beherrschende Rolle hätte wie in den Einparteiensystemen nach der Typologie von Sartori. Das Hauptmerkmal im politischen Leben von Appenzell Inner-Rhoden liegt nicht darin, dass nur *eine* Partei existiert, sondern in der Tatsache, dass alle bedeutenden politischen Kräfte des Kantons in der Regierung vertreten sind.

---

[1] ROGER GIROD, « Geography of the Swiss Party System », in: *Cleavages, Ideologies and Party Systems. Contributions to Comparative Political Sociology*, ed. by E. Allardt and Y. Littunen, Helsinki: Transactions of the Westermarck Society, 1964.

[2] SARTORI, a.a.O., S. 24.

[3] GIROD, 1964, a.a.O., S. 138.

[4] z.B. *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1968*, S. 546.

Wegen der Homogenität des Kantons haben sich die verschiedenen politischen Kräfte nicht zu besonderen Parteien organisiert. Die einzige existierende Partei gibt dem politischen Leben einen Bezugsrahmen, der von den politischen Akteuren kaum beachtet wird. Girod bezeichnet dieses Parteiensystem zu Recht als embryonal [1]. Wenn wir den Kanton Appenzell Inner-Rhoden mit den anderen Kantonen vergleichen, stellen wir grosse Ähnlichkeiten fest, obschon Appenzell Inner-Rhoden der einzige Kanton ist, der nur *eine* Partei aufweist. Wie wir noch sehen werden, besteht nämlich in allen Kantonen eine Tendenz zur Zusammenarbeit aller politischen Kräfte. Es handelt sich — wie es Girod formuliert — überall um ein « party system which tends towards an overall alliance of all political forces » [2]. Appenzell Inner-Rhoden wäre « but one incomplete . . . variety of that system » [3].

Es scheint uns, das Beispiel von Appenzell Inner-Rhoden deute an, dass es für eine aussagekräftige Typologie von Parteiensystemen nicht so entscheidend sei, wie es beispielsweise Sartori annimmt, wie gross die Zahl der Parteien ist. Wenn man sich nur auf dieses quantitative Kriterium stützt, hat man Mühe, Fälle wie Appenzell Inner-Rhoden sinnvoll zu klassifizieren. Es kommt bei einer Typologie von Parteiensystemen unseres Erachtens weniger auf die Zahl der Parteien als auf das vorherrschende Muster der politischen Konfliktregulierung an. Gerhard Lehmbruch hat gestützt auf dieses Kriterium folgende interessante Typologie von politischen Systemen liberal-demokratischer Art vorgeschlagen [4]:

a) The competitive pattern of conflict management (the fundamental device of which is the majority principle);
b) the non-competitive, « cartelized » pluralist pattern (which works by amicabilis compositio, « amicable agreement »).

In diese Typologie von Lehmbruch lässt sich der Fall von Appenzell Inner-Rhoden relativ zwanglos einordnen. Wenn wir auf die Analyse von Girod abstellen, nähert sich Appenzell Inner-Rhoden stark dem Typus, bei dem die Regulierung von politischen Konflikten vorwiegend durch « amicabilis compositio » erfolgt. Lehmbruch hat diesen Typus an anderer Stelle noch eingehender umschrieben: « Damit sollen politische Systeme bezeichnet werden, die — demokratisch und parlamentarisch verfasst — dadurch charakterisiert sind, dass hier ein eigentümliches ‚Muster' (pattern) der Regelung von Konflikten zwischen den wichtigsten politischen

[1] GIROD, 1964, a.a.O., S. 137. Ähnlich embryonale Parteiensysteme finden sich auch in manchen ländlichen Gemeinden.
[2] GIROD, 1964, a.a.O., S. 137.
[3] GIROD, 1964, a.a.O., S. 137.
[4] GERHARD LEHMBRUCH, *A Non-Competitive Pattern of Conflict Management in Liberal Democracies:* The Case of Switzerland, Austria and Lebanon, paper, Seventh World Congress of the International Political Science Association, Brussels 1967, S. 10. Als dritten Typus, der indessen im vorliegenden Zusammenhang weniger interessant ist, nennt Lehmbruch: «conflict management by an interaction of bureaucratic arbitration (which works by hierarchy) and democratic control ».

Gruppen vorherrscht: Das Prinzip der Mehrheitsentscheidung wird weitgehend zugunsten jenes Grundsatzes ausgeschaltet, der im Westfälischen Frieden ‚amicabilis compositio' heisst. Solches ‚gütliche Einvernehmen' als Konfliktregelungsmuster erfährt seine institutionelle Sicherung in der Regel so, dass die wichtigsten Gruppen in der Exekutive vertreten sind und durch umfangreiche Ämterpatronage ihren Einfluss auf die politischen Entscheidungen sicherstellen [1]. »

In Appenzell Inner-Rhoden sind entsprechend dem hier von Lehmbruch beschriebenen Typus alle wichtigen Gruppen in der Regierung vertreten. Es ist dabei von verhältnismässig geringer Relevanz, dass diese Gruppen nicht als besondere Parteien organisiert sind.

Wir kehren nunmehr zur Typologie von Girod zurück: Dieser unterscheidet im Rahmen seiner « formula of the dominant party » zwei Untertypen; nachdem wir den einen davon — den Typus der « solitary party » — dargestellt haben, wenden wir uns dem anderen zu, nämlich dem Typus der « predominant party ». Dieser Typus kennzeichnet sich dadurch, dass *eine* Partei seit langem im Parlament über die absolute Mehrheit verfügt. Girod findet diesen Typus in folgenden Kantonen: Appenzell Ausser-Rhoden, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Wallis und Zug. In Appenzell Ausser-Rhoden verfügt die Freisinnig-demokratische Partei, in den übrigen Kantonen die Konservativ-christlichsoziale Partei über die absolute Mehrheit im Parlament [2].

Wenn wir die Typologie von Sartori auf diese Kantone anzuwenden versuchen, treffen wir erneut auf Schwierigkeiten. Sartori sieht wohl auch den Typus der « predominant party » vor, schränkt diesen aber derart ein, dass er auf unsere Fälle nicht anwendbar ist. Er definiert das « predominant party system » « as the type of party pluralism which is characterized by the fact that no alternation in office occurs over time, even though alternation is not ruled out and the political system provides all the opportunities of open and effective dissent, i.e. for opposing the predominance of the ruling party . . . it simply happens that the same party manages to win, over time, an absolute majority of seats (not necessarily of votes) in parliament » [3]. Entscheidend ist für Sartori, dass beim Typus der « predominant party » « no alternation in power occurs (de facto) for a considerable length of time » [4]. Sartori geht offensichtlich davon aus, dass die Partei, die im Parlament die absolute Mehrheit innehat, allein die Regierung bildet und damit die Macht ausübt. Diese Voraussetzung trifft nun aber für die von Girod aufgeführten schweizerischen Kantone nicht zu: Überall teilt nämlich die Partei, die im Parlament über die absolute Mehrheit verfügt, die Regierungsmacht mit anderen Parteien. Dabei ist die Verteilung der Regierungssitze ungefähr proportional

---

[1] GERHARD LEHMBRUCH, *Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich*, Tübingen 1967, S. 7 f.

[2] In Freiburg ist unterdessen (1966) die absolute Mehrheit der Konservativ-Christlichsozialen gebrochen worden.

[3] SARTORI, a.a.O., S. 22 f.

[4] SARTORI, a.a.O., S. 22.

der Parteienstärke im Parlament. Gelegentlich werden die kleineren Parteien sogar etwas bevorzugt: So ist die Sozialdemokratische Partei im siebenköpfigen Regierungsrat des Kantons Luzern mit einem Sitz vertreten, obschon sie nur 6% aller Parlamentssitze innehat[1]. Das Entscheidende beim Parteiensystem dieser Kantone liegt offenbar nicht darin, dass *eine* Partei über die absolute Mehrheit verfügt. Aus diesem Grund ist die Typologie von Sartori nicht anwendbar; denn diese geht davon aus, dass die Konfliktregulierung um die Regierungsbildung primär nach dem Mehrheitsprinzip erfolgt. Sartori zieht daraus den Schluss, dass bei einem System der « predominant party » die Macht stets einseitig bei *einer* Partei liegen müsse. Das trifft für die schweizerischen Kantone mit diesem Parteiensystem nicht zu, weil bei der Bestellung der Regierungen primär das Prinzip der « amicabilis compositio » gilt, indem die Partei, die über die absolute Mehrheit verfügt, den Minderheitsparteien nicht strikt, aber doch im grossen und ganzen, eine proportionale Vertretung in der Regierung zugesteht.

Girod unterscheidet als zweiten Haupttypus im schweizerischen Parteiensystem die « formula of multipartism ». Im Gegensatz zur « formula of the dominant party » verfügt bei der « formula of multipartism » keine Partei im Parlament über die absolute Mehrheit.

Girod versucht die « formula of multipartism » danach zu differenzieren, ob entweder drei oder mehr als drei Parteien das politische Leben « dominieren ». Bei der « Three-party formula . . . three parties dominate the political life of the canton, none of the three having a majority in the Grand Conseil, all three (and only them) being represented regularly in the Executive Council »[2]. Zu diesem Typus zählt Girod die Kantone Bern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen und Tessin. Nach der Typologie von Lehmbruch handelt es sich auch bei diesen Kantonen um Parteiensysteme, in denen das Prinzip der « amicabilis compositio » überwiegt; denn die drei Parteien sind je ungefähr entsprechend ihrer Parlamentsstärke in der Regierung vertreten. Es kommt nicht etwa — wie es beim Typus mit einem « competitive pattern » wahrscheinlich wäre — zu einer Koalitionsbildung von zwei Parteien, um die dritte Partei von der Regierung fernzuhalten.

Systeme mit mehr als drei Parteien in der Regierung fasst Girod zum Typus der « pronounced multiple-party formula » zusammen. Darunter fallen die Parteiensysteme des Bundes und der Kantone Zürich, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Land, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. In Zürich setzt sich die Regierung aus fünf Parteien zusammen, im Bund und in den übrigen aufgeführten Kantonen aus je vier Parteien. Dabei ist mit der Ausnahme des Kantons Genf die Regierungszusammensetzung überall ungefähr proportional der Parlamentsstärke der Parteien. Genf ist der einzige Kanton, in dem eine Partei, die proporzmässig eindeutig darauf Anspruch hätte, von der Regierungsverantwortung ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die Partei der Arbeit, die 18% der Parla-

[1] Nach den Wahlen von 1967.
[2] Girod, 1964, a.a.O., S. 140 f.

mentssitze innehat[1], was ihr an und für sich ein Anrecht auf einen Sitz in der siebenköpfigen Regierung gäbe. Dieser Sitz wird ihr aber aus ideologischen Gründen von den anderen Parteien verweigert. Das heisst, dass im Kanton Genf das Prinzip der « amicabilis compositio » in bezug auf die Kommunisten nicht angewendet wird.

Die Grenzen dieses Prinzipes liegen offensichtlich dort, wo sich eine Partei gegen die demokratischen Grundprinzipien der Schweiz wendet. Eine solche Partei wird dann gewissermassen von der eidgenössischen Zusammenarbeit ausgeschlossen.

Nachdem wir die Parteiensysteme des Bundes und der Kantone durchgangen haben, wenden wir uns nochmals der Typologie von Sartori zu. Diese ist im vorliegenden Zusammenhang besonders interessant, weil sie ein Musterbeispiel dafür ist, wie bisher die meisten Typologien die Parteiensysteme ausser acht gelassen haben, in denen primär das Prinzip der « amicabilis compositio » gilt. Sartori geht stillschweigend davon aus, dass in einem Parteiensystem die Anwendung des Mehrheitsprinzipes die Regel sei. Unter dieser Voraussetzung ist es verständlich, dass er die Parteiensysteme in erster Linie nach der Zahl der relevanten Parteien und nach den Mehrheitsverhältnissen untersucht. Das Abstellen auf diese beiden quantitativen Kriterien versperrt aber Sartori den Weg, um die in der Schweiz existierenden Parteiensysteme sinnvoll in seine Typologie einordnen zu können.

Wir haben bereits festgestellt, dass sich Sartori auf Grund seiner Typologie bei einem Einparteiensystem nichts anderes vorstellen kann, als dass die einzige bestehende Partei den Wettbewerb mit den anderen Parteien ausgeschaltet habe, indem sie diese unterdrückte. Es kann sich deshalb für Sartori bei einem Einparteiensystem immer nur um ein autoritäres oder um ein totalitäres Regime handeln. Mit dieser Betrachtungsweise erhält er Parteiensysteme wie jenes von Appenzell Inner-Rhoden nicht in den Griff. Der Typus von solchen Systemen lässt sich nur sinnvoll bestimmen, wenn man erkannt hat, dass in ihnen nicht dem Wettbewerbsprinzip, sondern dem Grundsatz des gütlichen Einvernehmens der Primat zukommt. Wegen dieser Akzentuierung braucht die Existenz einer einzigen Partei nicht zu bedeuten, dass zuvor andere konkurrierende Parteien ausgeschaltet worden wären. Das Beispiel von Appenzell Inner-Rhoden zeigt, dass es auch eine starke soziale Homogenität sein kann, welche die Bildung von mehr als einer Partei verhindert.

Wir haben auch bereits gesehen, dass die Typologie von Sartori den Parteiensystemen jener Kantone nicht gerecht wird, in denen mehrere Parteien bestehen, von denen aber *eine* seit langem im Parlament die absolute Mehrheit innehat. Da Sartori davon ausgeht, dass die Parteien in einem steten Wettbewerb stehen, den sie nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden, hat er für diese Parteiensysteme nur einen Typus anzubieten, bei dem die Regierungsmacht dauernd bei der Mehrheitspartei liegt. Dieser Typus geht

[1] Nach den Wahlen von 1969.

aber an den schweizerischen Realitäten vorbei; denn hier lässt die Partei, die über die absolute Mehrheit verfügt, auch die Minderheitsparteien ungefähr entsprechend ihrer Parlamentsstärke an der Regierung partizipieren. Damit zeigt sich wohl am deutlichsten, dass in der Schweiz bei der Regierungsbildung nicht dem Mehrheitsprinzip, sondern dem Grundsatz des gütlichen Einvernehmens der Vorrang zukommt.

Die Typologie von Sartori erweist sich auch als kaum brauchbar, um in der Schweiz die Parteiensysteme zu klassifizieren, bei denen keine Partei im Parlament über die absolute Mehrheit verfügt. Bei solchen Mehrparteiensystemen sieht Sartori einen entscheidenden Unterschied, ob die Zahl der relevanten Parteien die Zahl fünf übersteige. Gibt es nur fünf oder weniger Parteien, soll es sich um einen gemässigten Pluralismus handeln: « the parties are likely to be ‚moderate' in their platforms and behavior . . . the political system operates, at base, according to a bipolar alignment of the government-opposition kind [1]. Betrage dagegen die Zahl der Parteien mehr als fünf, habe man es mit einem extremen Pluralismus zu tun: « party ‚fragmentation'—more than five parties—reflects and elicits ‚extremism' in the sense that extremistic appeals largely condition the overall drift of the polity . . . the system no longer has a dualistic configuration, its structural mechanics pivot on three poles (at least) and hence the system is multipolar [2] ».

Bei der Differenzierung in diese beiden Typen eines gemässigten und eines extremen Pluralismus geht Sartori offensichtlich davon aus, dass um die Regierungsbildung ein Wettbewerb entsteht, aus dem jene Parteienkoalition erfolgreich hervorgeht, die im Parlament über die absolute Mehrheit verfügt. Sartori nimmt dabei an, dass der Charakter dieses Wettbewerbs davon abhängig sei, ob die Zahl der relevanten Parteien mehr als fünf betrage oder nicht. Dass es um die Regierungsbildung überhaupt zu keinem Wettbewerb kommen kann, scheint Sartori gar nicht in Betracht zu ziehen. Er lässt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass die Parteien gütlich übereinkommen, entsprechend ihrer Parlamentsstärke an der Regierungsverantwortung zu partizipieren. Diese Unterlassung könnte ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er seine Typologie bewusst auf Parteiensysteme mit einem « competitive pattern » (im Sinne von Lehmbruch) eingeschränkt hätte. Das ist aber nicht der Fall; denn Sartori erwähnt ausdrücklich die Schweiz, die er als 4-Parteien-System charakterisiert und demzufolge dem Typus des gemässigten Pluralismus zuordnet. Wir haben bereits nachgewiesen, dass die Schweiz als Gesamtsystem unter Berücksichtigung des Föderalismus und der Institution der Volksabstimmung mehr als vier relevante Parteien aufweist. Selbst wenn wir den Begriff der politischen Relevanz sehr eng fassen würden und neben den vier Bundesratsparteien nur den Landesring der Unabhängigen und die Liberal-demokratische Partei als die beiden grössten Nicht-Bundesratsparteien berücksichtigen, kämen wir bereits auf

[1] SARTORI, a.a.O., S. 7.
[2] SARTORI, a.a.O., S. 7 f.

sechs Parteien, womit das Parteiensystem der Schweiz unter den Typus des extremen Pluralismus fiele. Nach der Typologie von Sartori wäre damit zu erwarten, dass die schweizerischen Parteien extreme Positionen einnähmen. Das Gegenteil ist aber der Fall [1].

Dass sich die Typologie von Sartori für die schweizerischen Verhältnisse auf der ganzen Linie als unbrauchbar erweist, ist darauf zurückzuführen, dass sie allzu stark auf Parteiensysteme mit einem « competitive pattern » ausgerichtet ist. Die Auseinandersetzung mit Sartori sollte vor allem deutlich machen, dass es sich beim Parteiensystem der Schweiz um einen Typus handelt, der sich grundsätzlich von jenen Parteiensystemen unterscheidet, bei denen die Konflikte zwischen den Parteien primär nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden. Wie Lehmbruch richtig erkannt hat, liegt das entscheidende Merkmal des schweizerischen Parteiensystems darin, dass Konflikte zwischen den Parteien — und zwar nicht nur solche um die Regierungsbildung — häufig durch gütliches Einvernehmen geregelt werden [2]. Wir sind mit Lehmbruch der Ansicht, dass es sich bei einer Typologie von Parteiensystemen liberal-demokratischer Art als fruchtbar erweisen dürfte, zunächst grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob bei der Konfliktregulierung zwischen den Parteien das Mehrheitsprinzip oder das Prinzip des gütlichen Einvernehmens im Vordergrund steht.

Ähnlich wie Lehmbruch sieht auch Girod das wichtigste Charakteristikum des schweizerischen Parteiensystems in der Zusammenarbeit der Parteien: « The party system which operates in Switzerland today is without doubt of a particular kind. All the parties, with the exception of certain marginal groups, cooperate on a permanent basis within the executive councils. This overall alliance is not in any way disturbed by competition in elections which serve only to record the very small fluctuations in party popularity [3] ». Mit seiner Typologie hat Girod versucht, innerhalb des schweizerischen Systems die Subsysteme des Bundes, der Kantone und zum Teil auch der Gemeinden zu klassifizieren. Er stützt sich dabei in erster Linie — ähnlich wie Sartori — auf die beiden quantitativen Kriterien der Zahl der Parteien und der Mehrheitsverhältnisse im Parlament und gelangt zu den erwähnten vier Typen: (1) solitary party, (2) predominant party, (3) three-party formula, (4) pronounced multiple party formula.

Wie wir bereits bei Sartori ausgeführt haben, glauben wir nicht, dass die Kriterien der Parteienzahl und der Mehrheitsverhältnisse fruchtbar sind, um für Parteiensysteme mit einem « non-competitive pattern » eine Typologie zu entwickeln. Diese beiden quantitativen Kriterien haben vor allem in Systemen einen Sinn, in denen die Konfliktregulierung primär nach dem Mehrheitsprinzip erfolgt und wo es in der Tat wichtig ist, wie gross die Zahl der Parteien ist und ob eine Partei über die absolute Mehrheit verfügt.

---

[1] Vgl. z.B. ROGER GIROD, « Milieux politiques et classes sociales en Suisse », in: *Cahiers internationaux de Sociologie*, 39/1965.

[2] LEHMBRUCH, *Proporzdemokratie*, a.a.O., S. 15 ff.

[3] GIROD, 1964, a.a.O., S. 132.

Girod gibt implizit selber zu, dass seine Typologie für die schweizerischen Verhältnisse wenig ergiebig ist; denn er gestaltet seine Typen sehr inhaltsarm. Wir möchten das zunächst an seiner Unterscheidung zwischen der « three-party formula » und der « pronounced multiple party formula » darstellen. Girod beschränkt sich mehr oder weniger darauf, die Kantone zu beschreiben, die unter die beiden Typen fallen. So findet er beispielsweise, dass unter den fünf Kantonen seiner « three-party formula » zwei überwiegend protestantisch sind (Bern und Schaffhausen), einer überwiegend katholisch (Tessin) und zwei konfessionel gemischt (Solothurn und St. Gallen). Bei der « pronounced multiple party formula » ist in konfessioneller Hinsicht eine ähnlich grosse Streuung festzustellen, so dass die konfessionelle Struktur kein Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Typen sein kann. Girod untersucht ebenfalls, welche Parteien in den Kantonen der beiden Typen an der Regierung partizipieren. Auch hier ergibt sich keine klare Differenzierung zwischen der « three-party formula » und der « pronounced multiple party formula »: Die Freisinnig-demokratische Partei und die Sozialdemokratische Partei sind in all diesen Kantonen an der Regierung beteiligt. In den Kantonen mit der « three-party formula » ist die dritte Partei in zwei Fällen die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (Bern und Schaffhausen) und in drei Fällen die Konservativ-christlichsoziale Partei (Solothurn, St. Gallen und Tessin). In den Kantonen mit der « pronounced multiple party formula » sind neben der Freisinnig-demokratischen Partei und der Sozialdemokratischen Partei folgende Parteien in der Regierung vertreten:

— Konservativ-christlichsoziale Partei + Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei + Landesring der Unabhängigen (Zürich);
— Konservativ-christlichsoziale Partei + Demokratische Partei (Glarus und Graubünden);
— Konservativ-christlichsoziale Partei + Liberal-demokratische Partei (Basel-Stadt und Genf);
— Konservativ-christlichsoziale Partei + Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (Basel-Land, Aargau und Thurgau);
— Liberal-demokratische Partei + Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (Waadt);
— Liberal-demokratische Partei + Nationalprogressive Partei (Neuenburg).

Ein Vergleich in der Parteienstruktur zwischen den beiden Typen ergibt ein derart verwirrendes Bild, dass Girod gar nicht erst den Versuch unternimmt, Unterscheidungsmerkmale herauszuarbeiten.

Als drittes hat Girod untersucht, ob sich in bezug auf die Gesamtzahl der Parteien zwischen den beiden Typen signifikante Unterschiede ergeben. Auch hier kommt er zu einem negativen Schluss: « those cantons in which there is a pronounced multipartism, do not have more parties than those with a three-party formula » [1].

[1] GIROD, 1964, a.a.O., S. 143.

Wir haben den Vergleich zwischen den beiden Typen noch etwas weiter getrieben als Girod, fanden aber in keiner Hinsicht signifikante Unterschiede. So ergeben sich zwischen den Kantonen mit einer « three-party formula » und jenen mit einer « pronounced multiple party formula » weder in bezug auf die Stimmbeteiligung noch in bezug auf die Fluktuation in den Wahlergebnissen Unterschiede, die von Relevanz wären. Es scheint demnach, dass sich die beiden Gruppen von Kantonen, die Girod gebildet hat, im wesentlichen nur durch die Zahl der Regierungsparteien, also das Definiens der Typologie, unterscheiden. Das heisst natürlich, dass der Erklärungswert der Typologie als gering veranschlagt werden muss. Girod hat uns mit seiner Untersuchung gezeigt, dass es offenbar für die Erklärung der kantonalen Parteiensysteme, in denen keine Partei über die absolute Mehrheit verfügt, von keiner grossen Bedeutung ist, ob drei oder mehr als drei Parteien an der Regierung partizipieren. Selbstverständlich wollen wir damit nicht behaupten, dass die Zahl der an der Regierung beteiligten Parteien überhaupt keine Bedeutung habe; wir glauben aber nachgewiesen zu haben, dass es nicht sehr fruchtbar ist, primär auf diesem Kriterium eine Typologie der schweizerischen Parteiensysteme aufzubauen. Girod scheint es übrigens bei seiner Unterscheidung auch nicht ganz geheuer zu sein; denn er bemerkt einleitend: « Not without a minimum of discretion two cases may be characterized: the three-party formula and the pronounced multiparty formula » [1].

Die Typologie von Girod erweist sich auch als inhaltsarm, wenn wir seine beiden anderen Typen — « solitary party » und « predominant party » — in unsere Betrachtung einbeziehen. Bei keinem einzigen der vier Typen gibt Girod ausser dem Definiens der Typologie präzise Merkmale an, durch welche sich der betreffende Typus von den übrigen Typen unterscheiden würde. Damit hat die Typologie Girods einen ganz anderen Charakter als jene Sartoris, der seine Typen stark mit Inhalt anreicherte, was zur Folge hatte, dass wir sie für die schweizerischen Verhältnisse nicht anwenden konnten. Girod ist dieser Klippe ausgewichen, indem er sich darauf beschränkte, seine Typen formal zu definieren, ihnen aber keinen Inhalt gab. Infolgedessen ist seine Typologie anwendbar: Nichts hindert uns daran, die schweizerischen Kantone nach der Zahl der Regierungsparteien und nach dem Kriterium, ob im Parlament eine Partei die absolute Mehrheit innehat, zu klassifizieren. Diese Klassifikation ist aber nicht sehr sinnvoll, weil Girod uns nicht sagen kann, worin sich die verschiedenen Typen ausser dem Definiens der Typologie unterscheiden sollen.

Wir führen diesen Mangel darauf zurück, dass Girod für seine Typologie Kriterien verwendete, die bei Parteiensystemen mit einem « competitive pattern », nicht aber bei solchen mit einem « non-competitive pattern », entscheidend sind. Die Zahl der Parteien und die Mehrheitsverhältnisse im Parlament sind in der Schweiz von weniger grosser Bedeutung, weil alle Parteien, die sich über den nötigen Proporzanspruch ausweisen können,

[1] GIROD, 1964, a.a.O., S. 140.

mehr oder weniger automatisch in die Regierung aufgenommen werden [1]. So sind keine Koalitionsverhandlungen nötig, bei denen naturgemäss die Zahl und die Stärke der Parteien entscheidend ins Gewicht fallen.

Hier ist noch auf eine Besonderheit der Wahlsysteme der Kantone aufmerksam zu machen: Die kantonalen Regierungen werden nicht durch das Parlament, sondern direkt durch das Volk gewählt. Wenn nun die Parteien Koalitionsverhandlungen führen würden und sich unter Anwendung des Mehrheitsprinzipes für eine Regierung entschieden, würden sie wegen der geringen Parteidisziplin auf der Stufe der Bürger riskieren, dass sie bei der Volkswahl desavouiert würden. Man könnte nun vermuten, dass die Parteien wegen dieses Risikos darauf verzichten, bei der Regierungsbildung das Mehrheitsprinzip anzuwenden. Dem steht aber die Tatsache entgegen, dass auf Bundesebene, wo die Regierung durch das Parlament gewählt wird, ebenfalls weitgehend auf das Mehrheitsprinzip verzichtet wird, indem die Regierungssitze durch gütliches Einvernehmen ungefähr proportional auf die verschiedenen Parteien verteilt werden. Es scheint demnach nicht bloss am Wahlsystem zu hangen, dass in der Schweiz bei der Konfliktregulierung zwischen den Parteien das Prinzip des gütlichen Einvernehmens überwiegt. Dieses Konfliktregulierungsmuster hat offensichtlich tiefere Ursachen, worauf wir noch zurückkommen werden (vgl. S. 73 ff.).

Nach der Kritik an Sartori und an Girod ist nunmehr zu fragen, nach welchen Kriterien eine Typologie entwickelt werden müsste, mit der die verschiedenen Parteiensysteme auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sinnvoll eingeordnet werden könnten. Es ist also zu untersuchen, nach welchen hauptsächlichen Kriterien sich Parteiensysteme unterscheiden, in denen die Regulierung der Konflikte zwischen den Parteien primär nach dem Prinzip der « amicabilis compositio » erfolgt. Wir haben gesehen, dass die Zahl der Parteien und die Mehrheitsverhältnisse im Parlament kaum die entscheidenden Kriterien sein dürften. Das Muster der Konfliktregulierung zwischen den Parteien wird in solchen Systemen weit stärker dadurch bestimmt, entlang welchen Linien die hauptsächlichen Spaltungen (cleavages) verlaufen und wie gross sie sind. So ist beispielsweise bedeutsam, ob die politischen Gegensätze primär zwischen bürgerlichen und sozialistischen Parteien oder zwischen klerikalen und antiklerikalen, zentralistischen und föderalistischen, städtischen und ländlichen Parteien bestehen. Von grosser Relevanz ist auch, ob in bestimmten politischen Fragen die Spaltungen quer durch die Parteien verlaufen. Je nach der Art und der Grösse der Spaltungen, die in einem Parteiensystem bestehen, wird es zu verschiedenen Konfliktregulierungsmustern kommen.

Um in der vorgezeichneten Weise eine Typologie auszuarbeiten, bietet sich ein Ansatz an, den Stein Rokkan im Zusammenhang mit einer Studie über elf kleinere westeuropäische Demokratien entwickelt hat. Es handelt

[1] Für die Ausnahme der Partei der Arbeit vgl. S. 66. Abgesehen von dieser Ausnahme finden Kampfwahlen um die Regierungssitze in der Regel nur dann statt, wenn keine der Parteien ihren Proporzanspruch numerisch eindeutig nachweisen kann.

sich um einen entwicklungsgeschichtlichen Ansatz, der darin besteht, « to pin down the crucial differences from country to country in the sequences in the establishment of the rules of the electoral game and in the formation of party alternatives » [1]. Rokkan hat für diese Sequenzanalyse zwei Modelle verwendet: Beim einen Modell geht es um « the timing and speed of decisions at four ‚threshold points': the protection of the rights of opposition, the extension of the suffrage, the lowering of the barriers of representation, and the entry into the Executive » [2]. Beim zweiten Modell versucht Rokkan eine Klassifikation « of ‚system options' at four critical junctures in the history of each nation: the Reformation, the National Revolution after 1789, the Industrial Revolution and the ‚International' Revolution after 1917 » [3]. Aus dem Verhalten der einzelnen Länder in diesen entscheidenden historischen Fragen und Situationen entwickelt Rokkan « a typology of cleavage structures and these again offer a basis for predictions of the salient characteristics of the national party systems » [4].

Wenn wir diesen Ansatz von Rokkan auf die Parteiensysteme der schweizerischen Kantone übertragen möchten, würde die Hauptarbeit darin bestehen, die entscheidenden Sequenzen in der Geschichte der Kantone zu bestimmen. Eine solche Sequenz wäre vermutlich der Kampf zwischen Klerikalen und Anti-Klerikalen im 19. Jahrhundert. Die Kantone würden sich beispielsweise entsprechend der Härte dieses Kampfes klassifizieren lassen. Dabei dürfte es sich zeigen, dass Kantone wie Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Tessin zu jener Gruppe gehören, in der es zu den heftigsten Auseinandersetzungen kam. Wenn wir diese Kantone den übrigen Kantonen gegenüberstellen, sehen wir, dass sich in den beiden Gruppen je ein anderes Verhältnis zwischen der Konservativ-christlichsozialen Partei und der Freisinnig-demokratischen Partei ergibt. In den Kantonen, die im 19. Jahrhundert einen scharfen Kampf zwischen den Klerikalen und den Anti-Klerikalen erlebten, charakterisiert sich nämlich das heutige Parteiensystem durch einen betonten Gegensatz zwischen den Freisinnigen und den Konservativen. Das dürfte darin begründet sein, dass sich die beiden Parteien im 19. Jahrhundert — damals allerdings noch nicht im heutigen Sinn parteimässig organisiert — als Klerikale und Anti-Klerikale gegenüberstanden. Dieser Gegensatz hat sich offenbar im Parteiensystem dieser Kantone erhalten, obschon die heftigen Auseinandersetzungen zwischen klerikalen und antiklerikalen Kräften längst abgeklungen sind.

Die Kantone, in denen im 19. Jahrhundert der Kampf zwischen Klerikalen und Anti-Klerikalen nicht sehr akut war, zeigen demgegenüber die Tendenz, dass sich die Freisinnigen und die Konservativen nahestehen und im Rahmen der bürgerlichen Parteien eng zusammenarbeiten.

---

[1] STEIN ROKKAN, *The Structuring of Mass Politics in the Smaller European Democracies :* A Developmental Typology, paper, Seventh World Congress of the International Political Science Association, Brussels 1967,, S. 6.

[2] ROKKAN, 1967, a.a.O., S. 61.

[3] ROKKAN, 1967, a.a.O., S. 61.

[4] ROKKAN, 1967, a.a.O., S. 61.

Dieses Beispiel macht deutlich, wie das unterschiedliche Verhalten der Kantone in einer wichtigen historischen Sequenz zu einer verschiedenen Struktur der Spaltungen im Parteiensystem führen kann. Es würde nun gelten, weitere Sequenzen aufzudecken, in deren Folge bestimmte Parteiengegensätze gewissermassen « eingefroren » wurden.

Mit diesem entwicklungsgeschichtlichen Ansatz sollte es möglich sein, nach und nach eine Theorie zu entwickeln, die Aussagen darüber enthielte, von welchen Bedingungen es abhängt, dass in einem Parteiensystem bestimmte Muster der Konfliktregulierung vorherrschen. Das Problem des vorherrschenden Konfliktregulierungsmusters kann nicht nur auf dieser makrotheoretischen, sondern auch auf einer mikrotheoretischen Ebene angegangen werden, indem als abhängige Variable die Art der Konfliktregulierung bei einzelnen Entscheidungsprozessen genommen wird. Wir führen zur Zeit eine derartige mikrotheoretische Untersuchung anhand der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern durch. Wir werden am Schluss des Aufsatzes darstellen, wie wir uns die Verbindung zwischen den beiden theoretischen Ebenen vorstellen.

Im einzelnen gehen wir bei der Studie über die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern so vor, dass wir von anfangs 1969 bis voraussichtlich Ende September 1970 alle Entscheidungsprozesse in der Partei durch teilnehmende Beobachtungen untersuchen [1]. Zudem befragen wir alle an den Entscheidungsprozessen teilnehmenden Akteure über ihre gesellschaftlichen Rollen, ihr Normensystem usw.

Der Untersuchung liegt in bezug auf den uns hier interessierenden Zusammenhang folgendes Hypothesensystem zugrunde [2]:

Primärhypothese :

Konflikte werden durch gütliches Einvernehmen geregelt, wenn die beteiligten Akteure antizipieren, dass bei einer Regelung durch gütliches Einvernehmen der aus der Bilanz zwischen Belohnungen und Kosten resultierende Gewinn grösser sein wird als bei einem Mehrheitsentscheid [3].

Sekundärhypothesen :

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Gewinn bei einer Regelung durch gütliches Einvernehmen als grösser antizipiert wird als bei einer Regelung durch Mehrheitsentscheid ist um so grösser,

---

[1] Wir haben von der Parteileitung die Einwilligung, an allen Parteisitzungen teilzunehmen und auch informelle Interaktionen, wie beispielsweise Arbeitsessen, zu beobachten. Ferner ist uns die gesamte Korrespondenz des Parteisekretariates zugänglich. Finanziert wird die Untersuchung vom Schweizerischen Nationalfonds.

[2] Die Untersuchung enthält noch weitere Fragestellungen, die indessen im vorliegenden Zusammenhang weniger interessieren.

[3] Diese Hypothese ist von Homans abgeleitet, vgl. z.B. GEORGE CASPAR HOMANS, *Elementarformen sozialen Verhaltens*, Köln und Opladen 1968.

1. je kleiner die Zahl der am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure ist;

denn – bei einer kleinen Zahl von Akteuren wächst die Wahrscheinlichkeit von häufigen Interaktionen,
– und bei häufigen Interaktionen wächst die Wahrscheinlichkeit einer Angleichung der individuellen Normensysteme,
– und bei einer Angleichung der individuellen Normensysteme wächst die Wahrscheinlichkeit von starker gegenseitiger Sympathie,
– und bei starker gegenseitiger Sympathie wächst die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Mehrheitsentscheid hohe Kosten in Form von Sympathieverlusten entstehen;

2. je länger die am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure ihre Rollen schon innehaben;

denn a) – bei Akteuren, die ihre Rollen schon lange innehaben, wächst die Wahrscheinlichkeit von häufigen Interaktionen,
– (weitere Begründung wie bei Hypothese 1);

denn b) – bei Akteuren, die ihre Rollen schon lange innehaben, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie Kosten beim *einen* Entscheidungsprozess durch Belohnungen bei einem anderen Entscheidungsprozess kompensieren können,
– wenn solche Kompensationsmöglichkeiten bestehen, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass Kosten bloss als temporär perzipiert werden,
– wenn Kosten bloss als temporär perzipiert werden, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht als gross perzipiert werden;

3. je mehr die am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure auch in anderen Rollen interagieren;

denn a) – bei Akteuren, die auch in anderen Rollen interagieren, wächst die Wahrscheinlichkeit von häufigen Interaktionen,
– (weitere Begründung wie bei Hypothese 1),

denn b) – bei Akteuren, die auch in anderen Rollen interagieren, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie Kosten beim *einen* Entscheidungsprozess durch Belohnungen bei einem andern Entscheidungsprozess kompensieren können,
– (weitere Begründung wie bei Hypothese 2*b*);

4. je mehr die am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure die Norm internalisiert haben, dass eine Konfliktregelung durch gütliches Einvernehmen einem Mehrheitsentscheid vorzuziehen ist [1];
   denn bei einem Mehrheitsentscheid wird diese Norm verletzt, was für die betreffenden Normbrecher mit Kosten verbunden ist;

5. je komplexer ein Entscheid ist;
   denn bei einem komplexen Entscheid wächst die Wahrscheinlichkeit, dass Kosten, die bei *einem* Element des Entscheides entstehen, durch Belohnungen bei andern Elementen kompensiert werden können (weitere Begründung analog der Hypothese 2*b*);

6. je geringer die Innovationsbreite des Entscheidungsprozesses ist;
   denn bei einer geringen Innovationsbreite ist das Zurückweichen selbst von einer extremen Verhandlungsposition mit relativ geringen Kosten verbunden;

7. je mehr der Innovationsprozess auf gespeicherten Informationen basiert;
   denn bei gespeicherten Informationen ist die Wahrscheinlichkeit grösser als bei aktuellen und zukunftsgerichteten Informationen, dass der Innovationsprozess eine geringe Breite aufweist (weitere Begründung wie bei Hypothese 6);

8. je mehr der Innovationsprozess auf homogenen Informationen basiert;
   denn bei homogenen Informationen ist die Wahrscheinlichkeit grösser als bei heterogenen Informationen, dass der Innovationsprozess eine geringe Breite aufweist (weitere Begründung wie bei Hypothese 6);

9. je informeller sich der Innovationsprozess gestaltet;
   denn es ist im allgemeinen mit weniger Kosten verbunden, von einer informellen als von einer formellen Verhandlungsposition zurückzuweichen;

10. je kleiner die öffentliche Sichtbarkeit des Innovationsprozesses ist;
    denn es ist im allgemeinen mit weniger Kosten verbunden, von einer öffentlich unsichtbaren als von einer öffentlich sichtbaren Verhandlungsposition zurückzuweichen;

11. je mehr Mechanismen angewendet werden, um die im Innovationsprozess aufgetretenen Unterschiede als relativ unwichtig hinzustellen;

---

[1] Um zu erklären, weshalb in einem politischen System ein bestimmtes Muster der Konfliktregelung als Norm gilt, ist die historische Dimension einzubeziehen, indem untersucht wird, wie das System in wichtigen historischen Sequenzen seine Konflikte geregelt

denn es ist mit geringen Kosten verbunden, von einer Verhandlungsposition zurückzuweichen, wenn die betreffende Konfliktdimension als relativ unwichtig perzipiert wird;

12. je mehr es gelingt, die umstrittenen Elemente eines Entscheides auszuklammern und ihre Lösung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben;
denn dadurch reduzieren sich die Kosten eines Entscheides; allerdings vermindern sich auch die Belohnungen, was unter Umständen derart ins Gewicht fallen kann, dass die Hypothese nicht zutrifft;

13. je weniger klar das Ergebnis der Konfliktregelung artikuliert wird;
denn wenn das Ergebnis der Konfliktregelung nicht klar artikuliert wird, bedeutet das, dass die Lösung des Konfliktes teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird (weitere Begründung wie bei Hypothese 12);

14. je mehr der Entscheid in einer anders zusammengesetzten Gruppe bereits vorberaten worden ist;
denn es verursacht weniger Kosten, Vorschläge auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wenn man sie nicht selber ausgearbeitet hat und deshalb persönlich nicht engagiert ist;

15. je mehr der Entscheid bloss einen empfehlenden Charakter für eine anders zusammengesetzte Gruppe hat;
denn ein Entscheid, der bloss den Charakter einer Empfehlung für eine anders zusammengesetzte Gruppe hat, wird als relativ unwichtig perzipiert, so dass ein Zurückweichen von einer Verhandlungsposition mit relativ geringen Kosten verbunden ist;

16. je mehr die den Entscheid fällende Gruppe perzipiert, dass wichtige Bezugsgruppen grundsätzlich andere Ansichten vertreten;
denn in einer solchen Situation entsteht von aussen ein Druck auf die Gruppe, was eine zunehmende Solidarität innerhalb der Gruppe zur Folge hat; bei einer hohen Gruppensolidarität aber könnten bei einem Mehrheitsentscheid hohe Kosten in Form von Solidaritätsverlusten entstehen;

17. je mehr die am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure das Ergebnis des Entscheides als wichtig perzipieren;
denn a) die bei einem wichtigen Entscheid antizipierten Kosten eines Fehlentscheides sind für die zustimmenden Akteure weniger

---

hat. Wenn die Konfliktregelung als erfolgreich perzipiert wurde, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass das betreffende Konfliktregelungsmuster internalisiert und durch den Sozialisierungsprozess auf spätere Generationen tradiert wurde.

gross, wenn der Entscheid einstimmig fällt, weil damit die Verantwortung auf mehr Akteure verteilt werden kann,

denn b) die Kosten, die bei einem *un*wichtigen Entscheid entstehen, um alle Meinungen auf einen Nenner zu bringen, können als grösser antizipiert werden als die bei einem einmütigen Entscheid zu erwartenden Belohnungen;

(im Gegensatz zur Hypothese 17 könnte man auch erwarten, dass gerade bei wichtigen Entscheiden die Strategie angewendet würde, eine minimale Mehrheit zu bilden, weil dann die Mitglieder der Mehrheit einen maximalen Anteil an den zur Verteilung gelangenden Belohnungen erhielten. Unsere bisherigen Untersuchungen zeigen indessen, dass eher die von uns formulierte Hypothese 17 zuzutreffen scheint).

18. als je weniger inkompatibel die Interessen perzipiert werden, die von den verschiedenen am Entscheidungsprozess beteiligten Akteuren vertreten werden;

denn das Zusammenbringen von Interessenstandpunkten, die als wenig kompatibel perzipiert werden, ist mit hohen Kosten verbunden.

(Bei der Hypothese 18 verzichten wir vorläufig darauf, die unabhängige Variable inhaltlich näher zu bestimmen. Wir machen also keine Aussage darüber, welche Interessen in der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern als besonders wenig bzw. als besonders stark kompatibel perzipiert werden. Eine Aussage zu dieser Frage erwarten wir gerade von unserer Untersuchung. Da nämlich alle 18 Hypothesen von der gleichen Primärhypothese deduziert worden sind, und unter der Voraussetzung, dass die übrigen 17 Hypothesen bestätigt werden, müsste es möglich sein, bei der Hypothese 18 von der abhängigen auf die unabhängige Variable zurückzuschliessen; die Konfliktregelung durch Mehrheitsentscheid müsste also darauf schliessen lassen, dass die durch den Mehrheitsentscheid getrennten Interessen als relativ inkompatibel perzipiert werden. Es wird sich also ein Bild ergeben über die « cleavages » in der Partei, wobei unter anderem interessiert, ob die « cleavages » entlang von regionalen, konfessionellen, beruflichen usw. Gruppierungen bestehen und bei welchen Sachfragen sie sich besonders stark artikulieren).

Im vorliegenden Zusammenhang müssen wir darauf verzichten, darzustellen, wie wir die in den Hypothesen enthaltenen Variablen operationalisiert haben [1].

---

[1] Vgl. hierzu: JÜRG STEINER, *Beschreibung des Forschungsprojektes über den Entscheidungsprozess in der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern*, Thun, Dezember 1968 (vervielfältigt).

Als Ergebnis der Untersuchung erwarten wir eine genauere Kenntnis der Bedingungen, unter denen politische Konflikte durch gütliches Einvernehmen bzw. durch Mehrheitsentscheid geregelt werden. Ein solcher Ansatz zu einer Mikrotheorie müsste später selbstverständlich durch die Untersuchung weiterer Entscheidungsprozesse in anderen Kontexten noch überprüft werden, bevor die Gültigkeit einigermassen erwiesen wäre [1].

Selbst eine gute Mikrotheorie kann nur darüber Auskunft geben, unter welchen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit besonders gross bzw. besonders klein ist, dass konkrete politische Konflikte durch gütliches Einvernehmen geregelt werden. Dagegen kann eine solche Theorie nichts darüber aussagen, weshalb in einem Parteiensystem ausgerechnet ein bestimmter Grad der Konfliktregelung durch gütliches Einvernehmen besteht. Um das zu erklären, braucht es eine Makrotheorie. Es gilt nun, eine Antwort auf die in der neueren Diskussion sehr kontroverse Frage zu finden, wie die Verbindung zwischen Makro- und Mikrotheorien herzustellen ist. Wir sehen eine mögliche Lösung darin, dass Variablen der Mikrotheorien als intervenierende Variablen in Makrotheorien eingeführt werden. Im vorliegenden Fall könnte das folgendes bedeuten: Aus einer entwicklungsgeschichtlichen Makrotheorie im Sinne von Rokkan wissen wir vielleicht, dass zwischen dem Verhalten eines Kantons in einer bedeutenden historischen Sequenz und der heutigen Art der politischen Konfliktregelung ein enger Zusammenhang besteht, den wir aber nicht näher erklären können. Diese lückenhafte Kausalkette könnte nun unter Umständen durch mikrotheoretische Variablen ausgefüllt werden, von denen nachgewiesen worden ist, dass sie mit der Art der politischen Konfliktregelung in Zusammenhang stehen. Um die Kausalkette zu schliessen, müsste allerdings auch nachgewiesen werden können, dass die Beschaffenheit der intervenierenden Variablen vom Verhalten der Kantone in der als bedeutend erachteten historischen Sequenz abhängig ist. Wenn wir in dieser Weise Makro- und Mikrotheorie verbinden, sollte es möglich sein, zu verhindern, dass wir uns entweder in den Abstraktionen von Makrotheorien oder in den Trivialitäten von Mikrotheorien verlieren [2].

Selbstverständlich dürfen wir uns bei solchen theoretischen Arbeiten nicht auf ein einziges nationales System mit seinen Subsystemen beschränken. Wenn wir uns nicht mit ad hoc-Erklärungen zufrieden geben wollen, sondern echte Theorien anstreben, müssen wir die Möglichkeit haben, unsere Hypothesen auch für andere nationale Systeme zu überprüfen. Bei solchen vergleichenden Systemanalysen kann dann die Art der Konfliktregelung auch mit anderen bedeutenden Variablen wie der Lernkapazität eines

---

[1] Insbesondere müsste eine Untersuchungsanlage gefunden werden, welche es besser gestattete, nicht nur Konfliktregelungen innerhalb einer Partei, sondern auch solche zwischen den Parteien zu beobachten. Das würde voraussetzen, dass eine Untersuchung gleichzeitig in mehreren Parteien durchgeführt werden könnte, was in der Praxis nicht ganz einfach sein dürfte.

[2] Ähnlich neuerdings: JOSEPH LAPALOMBARA, « Macrotheories and Microapplications in Comparative Politics », in *Comparative Politics*, Vol. 1 (1968), Nr. 1.

Systems [1] oder der Funktionalität der Kommunikationskanäle zur Artikulation von Dissens in Verbindung gebracht werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass ein wichtiges Merkmal des schweizerischen Parteiensystems darin besteht, dass Konflikte innerhalb und zwischen den Parteien häufig nicht durch Mehrheitsentscheid, sondern durch gütliches Einvernehmen geregelt werden. Wegen dieser Besonderheit erweckt die Schweiz das zunehmende Interesse der internationalen Forschung. Gespannt fragt man sich, welches die Bedingungen und die Folgen dieses Phänomens sind. Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes war es, das Problem stärker ins Bewusstsein zu heben und anzudeuten, in welcher Richtung sich die Forschung möglicherweise fruchtbar entwickeln könnte [2].

---

[1] Im Sinne von Deutsch, vgl. KARL W. DEUTSCH, *The Nerves of Government*. Models of Political Communication and Control, New York 1966, S. 167.

[2] Vgl. im übrigen auch die folgenden Arbeiten des Verfassers zu der hier dargestellten Forschungsrichtung:

« Non-violent Conflict Resolution: Switzerland », in: *The Journal of Conflict Resolution*, Vol. XIII, Nr. 3, 1969.

« Conflict Resolution and Democratic Stability in Subculturally Segmented Political Systems », in: *Res Publica*, Revue de l'Institut belge de science politique, Vol. XI, Nr. 4, 1969.

« Majorz und Proporz », in: *Politische Vierteljahresschrift*, Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, 11. Jahrgang, Heft 1, 1970.

Gewaltlose Politik und kulturelle Vielfalt, Hypothesen entwickelt am Beispiel der Schweiz, Bern-Stuttgart 1970.